



# Mitteilungsblatt

Gemeindeamt Schiedlberg

Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at

Tel. 07251 / 255

<http://www.schiedlberg.at>

[gemeinde@schiedlberg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@schiedlberg.ooe.gv.at)

Nr. 4/2018

Sehr geehrte Gemeindegängerinnen und Gemeindegänger!

Das Gemeindeamt erlaubt sich, Sie über Aktuelles zu informieren.

## Voranmeldung für das Kindergartenbesuchsjahr 2019/2020

Für das Kindergartenbesuchsjahr 2019/2020 können  
Vormerkungen von

**Di. 08. bis Do. 31. Jänner 2019**

**persönlich oder telefonisch unter 07251/320**

im Kindergarten vorgenommen werden.

**(Der Kindergarten ist an diesen Tagen ab 12:30 Uhr erreichbar.)**



Der Kindergartenbesuch ist ab dem 12. Lebensmonat möglich und kann auch während dem laufenden Kindergartenjahr zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sofern ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Aufnahme richtet sich nach dem Bedarf der Eltern (Berufstätigkeit) und dem Alter des Kindes und wird bis Ende April mit einem Aufnahmegespräch im Kindergarten fixiert. Aufgrund der Vormerkung erhalten die Eltern zeitgerecht eine schriftliche Verständigung über die Kindergarteneinschreibung.

## Informationen über die Sitzung des Gemeinderates am 10.12.2018

Der Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen hat kürzlich mitgeteilt, dass im Instandsetzungsprogramm für das Jahr 2019 die **Sanierung von zwei Teilstücken des Güterweges Harraß** geplant ist.

Das Teilstück zur Ortschaft Fiedlberg hat eine Länge von ca. 0,7 km und das zweite Teilstück des Abschnittes „Verbindung Stichlberg“ hat eine Länge von ca. 0,4 km.

Die geschätzten Baukosten betragen 182.000 Euro und müssen nach den Bestimmungen der Gemeindefinanzierung NEU von der Gemeinde Schiedlberg 31.850 Euro aufgebracht werden.

Der **Verkaufspreis für öffentliches Gut** ab dem Jahre 2019 wurde festgesetzt mit € 8,00 für landwirtschaftliche Nutzung bzw. mit € 20,00 für Bauland laut Flächenwidmungsplan. Für eine Wegauffassung ist die Beschlussfassung des Gemeinderates und eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich. Diese bilden die **Grundlage für die Eintragungen beim Grundbuch sowie beim Vermessungsamt.**

Unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben hat der Gemeinderat die Steuern und Gebühren für das Jahr 2019 beschlossen. Diesbezüglich wird erwähnt, dass für Wasser und Kanal bestimmte Mindestgebühren zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Abfallentsorgung wird von der Aufsichtsbehörde eine Kostendeckung verlangt. In diesem Zusammenhang wird gebeten, soweit wie möglich die **Einrichtungen der Altstoffsammelzentren im Bezirk Steyr-Land (z.B. Sierning, Wolfert)** für die **Abgabe von Altstoffen sowie Altkleidersäcken zu nutzen, da durch die Sortenreinheit ein besserer Verkaufserlös erzielt werden kann** und dieser eine geringere Gebührenbelastung bewirkt.

Grundsteuer f. land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500	v.H.d. Steuermessbetrages
Grundsteuer f. Grundstücke (B)	500	v.H.d. Steuermessbetrages
Hundeabgabe	40,00 €	pro Hund
Hundeabgabe f. Wachhunde lt. Gesetz	20,00 €	pro Hund
Kanalanschlussgebühr Mindestgebühr 4.064 €	27,07 €	pro m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage
Kanalbenutzungsgebühr (Mind.Gebühr 5,09 inkl. MWSt.) + monatliche Grundgebühr	4,74 € 3,71 €	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
Wasserleitungsanschlussgebühr Mindestgebühr 2.437 €	16,24 €	pro m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage
Wasserbezugsgebühr (Mind. Gebühr 1,96 inkl. MWSt.) + monatliche Grundgebühr	2,00 € 1,68 €	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
Wasserzählergebühr	2,35 €	pro Monat
Abfallabfuhrgebühr (+ jährliche Grundgebühr nach Personenanzahl)	5,10 €	pro 60 l Abfalltonne/-sack
Abfallabfuhrgebühr (+ jährliche Grundgebühr nach Personenanzahl)	8,67 €	pro 90/120 l Abfalltonne
Abfallabfuhrgebühr (+ jährliche Grundgebühr nach Personenanzahl)	17,44 €	pro 240 l Abfalltonne
Abfallabfuhrgebühr (+ jährliche Grundgebühr nach Personenanzahl)	86,29 €	pro 1.100 l Abfallcontainer
Kindergartengebühr laut Gesetz: Halbtags (7:00 h – 12:00 h) = 100 % Mindestöffnungszeit (7:00h – 13:00 h) = 115 % Ganztags (7:00 h – 13:00 h bzw. 16:00 h) = 133 %	3,6 % - 4,8%	des Familieneinkommens mind. 49 Euro, max. 236 Euro (bei 100 %) – Kinder unter 30 Monate
Kindergartenessen	3,85 €	pro Mittagessen
Kindergarten-Materialbeitrag (bei Teilbesuch Aliquotierung)	78,00 €	pro Jahr
Begleitpersonal beim Kindergartentransport	26 €	pro Kind und Monat
Turnhallenbenützung für die örtlichen Vereine	112 €	pro Jahr
Turnhallenbenützung für Veranstaltungen	51 €	pro Veranstaltung

# Winterdienst

**Schnee darf nicht auf Gehsteigen oder auf der Straße abgelagert werden!**

## § 93 StVO 1960 lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. [...]

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind – ebenso verhält es sich bei der Räumung des Gehsteiges durch den Maschinenring im Auftrag der Gemeinde.

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass

es sich dabei um eine **unverbindliche Arbeitsleistung** handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;

die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw. Grundeigentümer** verbleibt;

eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Zur ordnungsgemäßen Ausführung der Winterdienstarbeiten werden außerdem von der Landesstraßenverwaltung und von der Gemeinde zur Abgrenzung der Straßen Schneestangen aufgestellt. Diese Schneestangen bieten den Schneepflugfahrern bei extremen Witterungsverhältnissen eine große Orientierungshilfe und es wird gebeten, allfällige Beschädigungen zu vermeiden bzw. umgehend zu melden. In der Vergangenheit wurde leider öfters festgestellt, dass diese wichtigen Leiteinrichtungen durch überbreite Transporte teilweise über größere Wegstrecken beschädigt wurden und keine Meldung erfolgte.

Bitte um Beachtung im Sinne einer Gefahrenvermeidung für die Straßenbenützer und verantwortlichen Personen des Winterdienstes.

## Aktuelle Fahrpläne OÖVV

Die neuen Fahrpläne gelten seit 09.12.2018. Informationen über die OÖVV Fahrplanauskunft sind auf [www.ooevv.at](http://www.ooevv.at) erhältlich.

**Aktuelle Fahrpläne liegen auch auf dem Gemeindeamt auf.**

# Information zur Freizeitwohnungspauschale

Mit 1. Jänner 2019 tritt auf Grund §§ 54 bis 56 Oö. Tourismusgesetz 2018 eine Bestimmung in Kraft, welche die Einhebung einer Abgabe auf Freizeitwohnungen durch das Land regelt. Auf Grund dieser Bestimmung gelten jedoch nicht nur Wohnungen in Tourismusgebieten als Freizeitwohnungen, sondern gelten künftig auch leerstehende Wohnungen bzw. Wohnungen in denen niemand mit Hauptwohnsitz gemeldet ist als Freizeitwohnungen und sind dadurch von der Abgabepflicht betroffen. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Abgabe zwar von der Gemeinde einzuheben, jedoch in der Folge an das Land bzw. an den Tourismusverband abzuführen ist. Lediglich 5% verbleiben der Gemeinde als Abgeltung für die Einhebung.

Wenn Sie Eigentümer einer von der Abgabepflicht betroffenen Wohnung sind, gelten für Sie nachstehende Informationen:

1.

Als Wohnung gilt jede im Gebäude- und Wohnungsregister als selbständiger Teil eines Gebäudes eingetragene Einheit mit der Nutzungsart „Wohnung“. Für Wohnungen, in welchen während eines Kalenderjahres für zumindest 26 Wochen keine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet war, ist die neue Landesabgabe zu entrichten

2. Ausnahmetatbestände:

Auch ohne entsprechende Hauptwohnsitzmeldung besteht keine Abgabepflicht, wenn die Wohnung überwiegend für einen der folgenden Zwecke benötigt wird:

- als Gästeunterkunft;
- zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
- zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
- zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
- zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

a. Eine Ausnahme greift auch für Wohnungen, die von den Inhaber(innen) bzw. Inhabern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr bewohnt werden. Solche Wohnungen können bis zur Dauer von einem Jahr unbewohnt bleiben, ohne als Freizeitwohnungen zu gelten (trifft bei einem pflegebedingten Wechsel in ein Betreutes Wohnen, bzw. Alten- und pflegeheim zu).

b. Keine Freizeitwohnungen sind auch leerstehende Wohnungen von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bzw. Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

3. Entrichtung und Höhe der Abgabe:

Soweit keine Ausnahme gegeben ist, hat der Eigentümer der Wohnung die Jahresabgabe jeweils bis spätestens 1. Dezember an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.

Die Höhe der Pauschale beträgt:

- für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 72 Euro,
- für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 108 Euro

# Gesunde Gemeinde

Die Gesunde Gemeinde Schiedlberg veranstaltete im November zwei Vorträge. Mag. Dr. Alexander Zeilner referierte über das Thema „Gesunder Darm—gesunder Mensch“ und Dr. Ferdinand Luger über die „Urologische Vorsorge beim Mann“. Die Vorträge waren sehr gut besucht und die Gesunde Gemeinde konnte die dabei gesammelten freiwilligen Spenden bereits übergeben. Der junge Schiedlberger hat sich sehr darüber gefreut und möchte allen Spendern seinen DANK aussprechen!



## Vorankündigung Blutspendeaktion



Aus Liebe zum Menschen.

Freitag, 08.03.2019 von 15:30 bis 20:30 Uhr in der Volksschule Schiedlberg

## Veranstaltungskalender

Fr. 15.02.2019	19:00 Uhr	BACOPA	<b>Vortrag von Univ. Prof. Dr. Jakesz „Lebenskraft—Kräfte des Lebens“ Anmeldung bei der Firma Bacopa</b>
Sa. 02.03.2019	08:00 bis 12:00 Uhr	altes Lagerhaus Sierning	<b>Flohmarkt der Hilfsgemeinschaft SSTA (Osthilfe)</b>
Fr. 08.03.2019	15:30 bis 20:30 Uhr	Volksschule Schiedlberg	<b>Blutspendeaktion</b>
Sa. 30.03.2019	20:00 Uhr	Turnsaal	<b>Konzert des MV Schiedlberg</b>
Fr. 05.04.2018	16:00 Uhr	Gschäft'l	<b>Bosnerstand beim Gschäft'l</b>
Sa. 06.04.2019	08:00 bis 12:00 Uhr	altes Lagerhaus Sierning	<b>Flohmarkt der Hilfsgemeinschaft SSTA (Osthilfe)</b>
Sa. 04.05.2019	08:00 bis 12:00 Uhr	altes Lagerhaus Sierning	<b>Flohmarkt der Hilfsgemeinschaft SSTA (Osthilfe)</b>
So. 05.05.2019	10:00 Uhr	Pfarrheim	<b>Frühlingsfest des Seniorenbundes</b>
Sa. 11.05.2019	10:00 Uhr	Gschäft'l	<b>Hendlgriller beim Gschäft'l</b>
Sa. 18.05.2019	17:00 Uhr	Feuerwehrhaus	<b>FF-Grillabend</b>
Sa. 01.06.2019	08:00 bis 12:00 Uhr	altes Lagerhaus Sierning	<b>Flohmarkt der Hilfsgemeinschaft SSTA (Osthilfe)</b>
Sa. 01.06.2019	19:00 Uhr	Hiesmayr-Stadl	<b>Musi &amp; Gstanzl MV Schiedlberg</b>
Mo. 10.06.2019	10:30 Uhr	Hof d. GH Hiesmayr	<b>Mostkost des MV Schiedlberg</b>
Sa. 15.06.2019		Gschäft'l	<b>Geburtstagsfeier vom Gschäft'l</b>

## Frisch.Regional.Gemütlich

Der Advent ist fast vorbei und Weihnachten naht mit riesengroßen Schritten.

Doch was bedeutet eigentlich Weihnachten für dich?

Ist es eine Zeit, in der du deinen Stress reduzieren willst, mehr Zeit mit deinen Liebsten verbringst oder einfach Mal die Wärme des Kamins und eine Tasse Tee genießt?

Wir alle haben unsere eigenen Vorstellungen von Weihnachten. Aber eines haben wir gemeinsam. Wir freuen uns jedes Jahr auf diese besondere Zeit und wollen unseren Liebsten mal wieder bewusst „Danke“ sagen.

Das gschäft'l hat dazu ein paar schöne Ideen:

Einen **Schmankerlkorb** als regionales Geschenk

**Gutscheine**, damit sich jeder das Seine aussuchen kann und

**Weihnachts-/Silvestervorbestellungen**, damit deine Feier ein HIT wird!

Ebenso wollen wir aber auch darauf aufmerksam machen, wie glücklich wir sind, dass wir mit dem gschäft'l nicht nur einen Nahversorger im Ort haben, sondern ebenso Bewusstsein für Regionalität schaffen können.

### Einkaufen in der Region – was bedeutet das?

Das bedeutet, unseren Mitmenschen ein Einkommen zu sichern, das Brot lauwarm bei uns kaufen zu können, eine Mehlspeise zu essen, die nicht nach dem zweiten Bissen schon weg ist, einen Apfelsaft zu trinken, bei dem man weiß, woraus er gemacht wurde oder seine Mittagspause am Schnitzel-Donnerstag gemütlich im Tratscherl verbringen zu können. Stärken der ortsansässigen Wirtschaft, der örtlichen Angestellten/Arbeiter und in weiterer Folge auch der Gemeinde. Denn, wenn es der Gemeinde gut geht, geht es uns allen gut.

**Frohe Weihnachten wünscht euch Euer gschäft'l-Team**



## Bauverhandlungstermine 2019

Projektunterlagen/Vorabzüge/Einreichungen/Bauanzeigen bitte rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor dem Termin) vorlegen (keinesfalls erst am Verhandlungstag), da die Bearbeitung gereiht nach Einlangen erfolgt und auch eine interne Vorbereitung erforderlich ist!

Bitte um Beachtung, dass die **Einreichunterlagen** (Bauansuchen, 12-seitige Baubeschreibung, Baupläne, Energieausweis etc.) vollständig ausgefüllt und vom Bauwerber, Grundeigentümer, einem befugten Planverfasser und von einem befugten Bauführer unterfertigt werden müssen. Das Amt der OÖ. Landesregierung hat kürzlich auf die Verpflichtung der Prüfung dieser Befugnisse hingewiesen.

Auf die genaue Beachtung der Meldeverpflichtungen, wie z.B. des **Baubeginnes** und der **Fertigstellung** eines Bauvorhabens wird in diesem Zusammenhang erinnert.

Die Termine für 2019 finden Sie zeitgerecht auf unserer Homepage.

## Hausärztlicher Notdienst **141**

Wer medizinische Hilfe am Abend, in der Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen braucht, ruft den **Notruf 141**. Dort meldet sich ein Mitarbeiter des Roten Kreuzes, der den Patienten an einen Arzt weitervermittelt oder bei Bedarf einen Hausbesuch organisiert, wenn der Patient nicht mobil ist.

Die Dienstpläne finden Sie auf unserer Homepage: [www.schiedlberg.at](http://www.schiedlberg.at)

## Zivilschutz

Weihnachtszeit ist auch Kerzenzeit. Brände können durch den sorgsameren Umgang mit Kerzen und dem Anbringen von Rauchmeldern vermieden werden. Etwa die Hälfte aller durch offenes Licht und Feuer verursachten Brände passieren in der Weihnachtszeit. Von selbst versteht sich, dass kleine Kinder nie mit offenem Feuer alleingelassen werden dürfen, brennende Kerzen sollten aber auch niemals auf Tischen mit Tischdecken stehen, wenn Kleinkinder im Haushalt leben. Wird die Tischdecke hinuntergezogen, können die Kerzen mit ihrem heißem Wachs auf das Kind stürzen. Viele weitere hilfreiche Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem Selbstschutztipp „Brandschutz zu Weihnachten“.



### Öffnungszeiten der umliegenden Altstoffsammelzentren

	<b>ASZ Sierning</b>	<b>ASZ Wolfers</b>	<b>ASZ BadHall</b>
	<i>Tel.: 07259 / 3831</i>	<i>Tel.: 07253 / 7627</i>	<i>Tel.: 07258/5820</i>
<b>Montag</b>	08:00 – 13:00 Uhr	08:00 – 12:00 Uhr	08:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	08:00 – 18:00 Uhr	-	08:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	08:00 – 12:00 Uhr	-	-
<b>Freitag</b>	08:00 – 18:00 Uhr	08:00 – 18:00 Uhr	08:30 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
<b>Samstag</b>	08:00 – 12:00 Uhr	08:00 – 12:00 Uhr	08:00-12:30 Uhr

### Öffnungszeiten der Altstoffsammelinsel:

Montag—Samstag 07:00—20:00 Uhr  
an Sonn- und Feiertagen  
**KEINE Anlieferung!!!**

### Christbaumentsorgung

Auch in diesem Jahr können ausgediente Christbäume wieder kostenlos beim Bauhof Schiedlberg abgegeben werden.

**Die Christbäume können nur bei vollständig entferntem Schmuck und Lametta übernommen werden!**



Es wird gebeten, sie beim hinteren Zugang neben den Altstoffcontainern abzulegen.

### Abfallabfuhrtermine 2019:

Fr. 08.02.2019	Fr. 22.03.2019	Sa. 04.05.2019
Sa. 15.06.2019	Fr. 26.07.2019	Fr. 06.09.2019
Fr. 18.10.2019	Fr. 29.11.2019	

### Bioabfallabfuhrtermine 2019:

Do. 03.01.2019	Do. 17.01.2019	Do. 31.01.2019
Do. 14.02.2019	Do. 28.02.2019	Do. 14.03.2019
Do. 28.03.2019	Do. 11.04.2019	Do. 25.04.2019
Do. 09.05.2019	Do. 23.05.2019	Do. 06.06.2019
Di. 18.06.2019	Do. 04.07.2019	Do. 18.07.2019
Do. 01.08.2019	Di. 13.08.2019	Do. 29.08.2019
Do. 12.09.2019	Do. 26.09.2019	Do. 10.10.2019
Do. 24.10.2019	Do. 31.10.2019	Do. 14.11.2019
Do. 28.11.2019	Do. 12.12.2019	Sa. 28.12.2019

## FROHE WEIHNACHTEN!

*Im Namen des Gemeinderates, der Gemeindebediensteten und im eigenen Namen wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg für das Jahr 2019!*

*Ich danke allen, die im heurigen Jahr wieder für die Gemeinde und zum Wohle ihrer Bewohner tätig gewesen sind und erbitte diese Hilfe auch für das kommende Jahr.*

*Herzlich bedanke ich mich auch bei allen Fraktionen im Schiedlberger Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit.*



*Ihr*

Bürgermeister

---

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:  
Gemeinde Schiedlberg, Gemeindeplatz 1, 4521 Schiedlberg

Für den Inhalt verantwortlich:  
Bgm. Johann Singer, Hauptstraße 19, 4521 Schiedlberg